

Neufassung der Betriebssatzung der Stadtreinigung – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

vom 13. Dezember 2024

Aufgrund des Artikels II der 6. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 13.12.2024 wird nachstehend der Wortlaut der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz in der mit Inkrafttreten geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Betriebssatzung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 01.01.1988 in Kraft getreten.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Straßenreinigung der Stadt Mainz wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Reinigung inkl. Winterdienst öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Reinigung öffentlicher Grünanlagen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Stadt Mainz über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtreinigung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz“, die Kurzbezeichnung lautet „Stadtreinigung Mainz“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000,00 EUR.

§ 4

Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere:

1. Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung und der Stellvertretung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Satzungen,
7. die mittel- und langfristigen Planungen,
8. Höhe der privatrechtlichen Entgelte.

§ 5

Werksausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 4 EigAnVO in Verb. mit § 86 Abs. 4 GemO ein Werksausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister.
- (2) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 12.500 Euro überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Sätze oder Tarife für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden,
 3. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten/Beamtinnen des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten/Beamtinnen auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
 4. den Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht nach § 4 Nr. 4 der Stadtrat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 6. den Verzicht auf Ansprüche aller Art,
 7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen,
 8. die Zustimmung zur Regelung der Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder der Werkleitung.

§ 7

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter der Werkleitung und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Der Oberbürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter oder einer Werkleiterin, der/die vom Oberbürgermeister nach Zustimmung durch den Stadtrat bestellt wird.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Oberbürgermeisters nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 250.000,00 EUR nicht übersteigt. In der Regel bedient sich der Eigenbetrieb der städtischen Einrichtungen und Ämter und umgekehrt,

7. die Stundung von Forderungen bis zu 50.000,00 EUR und bis zu 25.000,00 EUR über ein Jahr hinaus,
 8. der Erlass von Forderungen bis zu 1.500,00 EUR.
- (3) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- Sie hat dem Oberbürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen vorzulegen.
- Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss zum 30. September mittels eines schriftlichen Zwischenberichtes über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.
- (4) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Auf Vorschlag der Werkleitung wird nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister eine Stellvertretung (im Verhinderungsfall) bestellt. Diese vertritt die Werkleitung. Sie ist nicht Mitglied der Werkleitung.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz „im Auftrag“.
- (3) Der Oberbürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich der Werkleitung sowie den Umfang der Vertretungsmacht und die neben den zur Auftretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

§ 10

Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung

durch den Stadtrat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten/Beamtinnen werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.

- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Bediensteten im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 3 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören. Die Personalverwaltung verbleibt beim städtischen Personalamt.
- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres.
- (2) Die Werkleitung stellt den Wirtschaftsplan, analog der Dienstanweisung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Stadt Mainz auf.
Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister im Werksausschuss zu beraten und dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

§ 12

Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 13

Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere

Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt Mainz sind angemessen zu vergüten. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2024
Stadtverwaltung Mainz

Gez. Nino Haase
Oberbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.